

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen (Stand 04/2008)

### 1. Vertragsgegenstand

- (1) Die contentmetrics GmbH ("contentmetrics") erbringt die Werkleistungen ausschließlich auf Basis des Werkvertrages sowie dieser allgemeinen Werkleistungsbedingungen. Einzelheiten über den Umfang der zu erbringenden Werkleistungen, ergeben sich aus dem Werkvertrag und diesen Allgemeinen Werkleistungsbedingungen.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkleistungen der contentmetrics erstrecken sich auf alle Werkleistungsverträge, die mit dem Kunden, seinen Tochtergesellschaften oder Nachfolgesellschaften abgeschlossen werden oder abgeschlossen worden sind.

### 2. Projektablauf

- (1) Die Parteien benennen im Werkvertrag jeweils einen verantwortlichen Projektleiter für das Vorhaben sowie gegebenenfalls einen Stellvertreter. Die Projektleiter stimmen die inhaltliche Planung und Durchführung der Werkleistungen ab und erarbeiten bei Projektstart einen detaillierten Terminplan, der die Grundlage für die Steuerung der Projekttermine bildet.
- (2) Die Parteien erstellen bei Vertragsunterzeichnung, spätestens aber während Erstellung des Werkes, eine Liste mit den Abnahmekriterien.

### 3. Subunternehmer

contentmetrics ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Werkleistungen zu beauftragen.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, contentmetrics oder deren Subunternehmern bei der Durchführung der Werkleistung auf dem Firmengelände des Kunden die jeweils erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.
- (2) Der Projektleiter des Kunden ist verantwortlich für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die benötigt werden, um die angebotene Werkleistung erbringen zu können. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Kontaktaufnahme mit ihm unterstellten Mitarbeitern mit Fachfunktionen sowie für die Sicherstellung, dass notwendige Entscheidungen auf Kundenseite termingerecht erfolgen.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass alle seine erforderlichen Mitwirkungsleistungen oder auch die seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für contentmetrics kostenlos erbracht werden.
- (4) Falls der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht in der vereinbarten Art und Weise ausreichend nachkommt, hat er die daraus entstehenden Folgen, wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen zu tragen und alle contentmetrics hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Während dieser Zeit ist contentmetrics von den Verpflichtungen, die sich aus dem Werkvertrag und diesen Werkleistungsbedingungen ergeben, befreit.

### 5. Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Werkvertrag.
- (2) Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich geltender Umsatzsteuer.
- (3) Alle Vergütungen sind zu dem in der Rechnung aufgeführten Termin zur Zahlung fällig.
- (4) contentmetrics ist berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu erheben, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass contentmetrics tatsächlich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. § 288 Abs. 4 BGB findet Anwendung.

contentmetrics GmbH  
Münchner Str. 25

D - 85540 Haar

☎ +49 (0) 89 / 2196 515 - 0  
☎ +49 (0) 89 / 2196 515 - 16  
✉ info@contentmetrics.de  
www.contentmetrics.com

contentmetrics GmbH  
Spaldingstr. 218

D - 20097 Hamburg

☎ +49 (0) 40 / 1804 336 - 0  
☎ +49 (0) 40 / 1804 336 - 16  
✉ info@contentmetrics.de

Geschäftsführer  
Axel Amthor  
Thomas Brommund

HRB 150171, München  
Steuernummer 143/126/40296  
UID: DE232212194

Postbank München  
Konto 781008800  
BLZ 70010080  
IBAN DE37700100800781008800

BIC PBNKDEFF

Sparkasse Bremen  
Konto 1640119  
BLZ 29050101  
IBAN DE59290501010001640119  
BIC SBREDE22

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen (Stand 04/2008)

### 6. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Parteien werden Informationen oder Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, geheim halten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes fallen. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
- (2) Die Parteien werden ihre Mitarbeiter dem gemäß unterweisen und sie entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

### 7. Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- (1) Beide Parteien können frei über Ideen, Verfahren, Konzeptionen, im Projekt erworbenes Know-how und Erfahrungen sowie sonstige Techniken, die in Ausführung der Werkleistungen entstehen verfügen.
- (2) Der Kunde erhält (sofern von den Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde) das einfache und zeitlich unbegrenzte Nutzungs- und Verwertungsrecht an dem von contentmetrics zu erbringenden Werk.
- (3) contentmetrics ist berechtigt, Projektergebnisse nach Mitteilung an den Kunden für ihre eigenen Zwecke zu nutzen, Projektberichte und -vorträge unter Hinweis auf den Kunden zu erwähnen und unter Berücksichtigung des § 6 zu veröffentlichen.
- (4) contentmetrics ist nach Absprache berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden zu benennen und die Beauftragung und den Abschluss des jeweiligen Projektes in Pressenotizen öffentlich zu machen.

### 8. Änderungen von Leistungen in Werkverträgen

- (1) Die Parteien können beim Projektverantwortlichen des anderen in schriftlicher Form eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Diesen Änderungsantrag wird der Empfänger innerhalb angemessener Zeit überprüfen und dem Antragsteller schriftlich mitteilen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist. Im Fall einer Ablehnung wird der Empfänger dies begründen. Wird eine Änderung vereinbart, so werden die Parteien diese Änderungen in schriftlicher Form Vertragsbestandteil werden lassen.
- (2) Etwaige, durch eine umfangreiche Überprüfung des Änderungsantrags entstehende Aufwendungen, wird contentmetrics dem Kunden in Rechnung stellen.
- (3) Solange die Vertragspartner keine Einigung erzielen, setzt contentmetrics die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort.
- (4) Nachträglich vereinbarte Änderungen des Leistungsumfanges erfordern eine Neukalkulation des Gesamtpreises sowie eine Überarbeitung des detaillierten Terminplans gem. Punkt 2.
- (5) contentmetrics ist berechtigt, ohne zusätzliche Berechnung technische Weiterentwicklungen zu berücksichtigen sowie die Systemkonfiguration zu ändern, wenn dies der Vereinfachung oder Verbesserung dient oder zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

### 9. Abnahme

- (1) Nach Durchführung von erfolgreichen Funktionstests teilt contentmetrics dem Kunden die Betriebsbereitschaft des Werkes mit und übergibt es ihm zur Abnahme.
- (2) Der Kunde wird unverzüglich nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen überprüfen. Entspricht die Leistung von contentmetrics dem festgelegten Umfang sowie etwaigen zwischen den Vertragsparteien darüber hinaus vereinbarten Änderungs- und

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen (Stand 04/2008)

Zusatzwünschen, so erklärt der Kunde unverzüglich das Werk als abgenommen; unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern.

- (3) Erklärt der Kunde zwei Wochen nach Übergabe die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel an die contentmetrics mitgeteilt, so gilt das Werk nach Ablauf dieser zwei Wochen als abgenommen.
- (4) Als Abnahme gilt auch die produktive Ingebrauchnahme des Werkes.
- (5) Unmittelbar nach der Abnahme fertigen die Vertragsparteien ein Protokoll an, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste mit den bei der Abnahme festgestellten Fehlern wird beigefügt. Abnahmeprotokoll und Fehlerliste müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- (6) Werden während der Prüfung durch den Kunden Mängel festgestellt, so wird der Auftragnehmer diese in angemessener Frist beseitigen. Gelingt die Mängelbeseitigung auch nach zweimaliger Fristsetzung durch den Kunden nicht, kann dieser die in Paragraph 10(3) beschriebenen Rechte geltend machen.

### 10. Gewährleistung

- (1) contentmetrics gewährleistet für ein (1) Jahr ab Abnahme bzw. soweit eine Teilabnahme stattgefunden hat, ab Teilabnahme, dass das Werk nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Treten Mängel nach Abnahme des Werkes auf, sind diese unverzüglich contentmetrics schriftlich mitzuteilen. Bei einer Verletzung der Mitteilungspflicht gilt das Werk in Ansehung des betreffenden Mangels als mangelfrei.
- (3) Innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Abs. (1) hat contentmetrics im Falle von Mängeln zunächst das Recht auf Nacherfüllung, nach Wahl von contentmetrics Mängelbeseitigung oder Nachlieferung. Gelingt contentmetrics die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist, die der Kunde contentmetrics gesetzt hat, fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- (4) contentmetrics wird unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Mängelanzeige mit der Mängelbeseitigung beginnen und diese innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.
- (5) Der Kunde wird contentmetrics bei der Fehlerfeststellung unterstützen, insbesondere wird er das Auftreten der Fehler nach Zeit und näheren Umständen beschreiben, das Fehlerbild erklären und angeben, wie sich der Fehler auswirkt. Der Kunde hat contentmetrics Einsicht in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
- (6) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden können von diesem bereits vor Ablauf der Gewährleistungspflicht nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch contentmetrics Änderungen am Werk durchgeführt hat, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel auch ohne die Änderung aufgetreten wäre.
- (7) Sind vom Kunden gemeldete Mängel nicht contentmetrics zuzurechnen, wird der Kunde contentmetrics den Zeitaufwand und alle angefallenen Kosten zu den üblichen Sätzen vergüten.

### 11. Haftung

- (1) Die Parteien haften einander unabhängig vom Rechtsgrund für die von ihnen oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden unbeschränkt.
- (2) Im Übrigen haften die Parteien einander für von ihnen jeweils zu vertretende Schäden pro Schadenereignis bis zu maximal € 50.000. Die maximale Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist auf zwei Schadensfälle pro Jahr begrenzt. Die Parteien können den Nachweis erbringen, dass der anderen Partei tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Die in Abs. (2) genannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht soweit zwingend gehaftet wird, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen seitens einer der Parteien, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie im Fall

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen (Stand 04/2008)

der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Parteien beruhen.

- (4) contentmetrics haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme solcher Ansprüche aus Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- (5) contentmetrics haftet nur dann für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung, wenn ein solcher Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre und nur soweit, wie die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (6) contentmetrics haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass Werkleistungen nicht an einem vereinbarten Termin durchgeführt werden können oder sich der Beginn der Werkleistungen verzögert, wenn die Gründe hierfür außerhalb des Einflussbereiches von contentmetrics liegen.
- (7) contentmetrics übernimmt keine Verantwortung für die von dem Kunden mit den Werkleistungen und dabei erzielten Ergebnissen verfolgten Ziele und deren Eintritt.
- (8) contentmetrics haftet nicht für Schäden die durch fahrlässige oder leichtfahrlässige Verletzungen einer nichtwesentlichen Vertragspflicht von einem Mitarbeiter oder Beauftragten der contentmetrics verursacht worden sind.
- (9) Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der contentmetrics.

### 12. Vertragslaufzeit

- (1) Der Werkvertrag beginnt mit dem darin festgelegten Datum. Ist kein Datum festgelegt worden, beginnt der Werkvertrag an dem Arbeitstag, der der Unterzeichnung der zeitlich letzten Partei folgt.
- (2) Der Werkvertrag kann von den Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. contentmetrics ist unter anderem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mehr als einen Monat mit der Zahlung einer fälligen Vergütung im Verzug ist.

### 13. Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch contentmetrics.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand – mit Ausnahme der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - ist München.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Werkvertrages oder dieser Werkleistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder später unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden. Das gleiche gilt, soweit der Werkvertrag oder diese Werkleistungsbedingungen eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.